

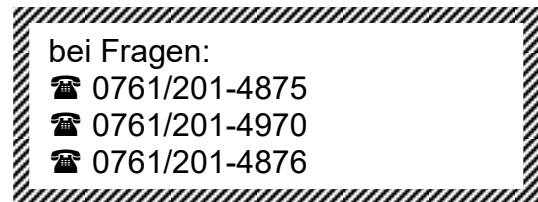
.....
Name, Vorname des Hundehalters/der Hundehalterin

.....
Ort, Datum

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für öffentliche Ordnung
Abteilung III
79084 Freiburg i. Br.



**Antrag auf Zulassung zur Verhaltensprüfung
nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung
des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum
über das Halten gefährlicher Hunde**

Hiermit beantrage ich, meine(n) in der Anlage beschriebene(n) Hund(e) zur Verhaltensprüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde zuzulassen.

Anzahl der angemeldeten Hunde:

Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Information zur Datenerhebung habe ich zur Kenntnis genommen. Der Verarbeitung der zum oben genannten Zweck bereitgestellten personenbezogenen Daten stimme ich zu

.....
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlagen
Erhebungsbogen
Informationen zur Datenerhebung

Erhebungsbogen

zur Verhaltensprüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums
und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde
vom 3. August 2000

(Voraussetzung für die Prüfungszulassung ist die Abgabe des ausgefüllten
Erhebungsbogens beim Bürgermeisteramt; Zutreffendes bitte ankreuzen;
Mehrfachankreuzungen sind möglich)

A. Angaben zum Halter des Hundes

Name, Anschrift , telefonische Erreichbarkeit:

.....
.....
.....

B. Angaben zu weiteren Betreuungspersonen

Name/n und Anschrift/en (ggf. Telefonnummer) weiterer Betreuungspersonen:

.....
.....
.....
.....

C1. Angaben zum Hund

Tätowiernummer/ Transpondernummer/ sonstige Kennzeichnung:

.....

Rasse/ Kreuzung:

Alter des Hundes/ Wurftag:

C2. Weitere Angaben zum Hund

Geschlecht: männlich weiblich kastriert

Stammbaum-Name und Rufname:

.....
.....

Fellfarbe und Zeichnung:

Sonstige angeborene oder erworbene Kennzeichen (z.B. Narben, kupierte Ohren oder kupierte Rute):

Verwendungszweck (soweit eine besondere Verwendung erfolgt wie beispielsweise Wachhund):

Herkunft des Hundes:

- eigene Nachzucht Züchter Händler Tierheim sonstiges

Mehrere Vorbesitzer: ja wie viele?
 nein
 nicht bekannt

Alter des Tieres zum Zeitpunkt der Übernahme:

Vor diesem Hund wurden bereits andere Hunde gehalten/ betreut: ja nein

D. Angaben zu den Haltungsbedingungen des Tieres

- Haltung des Tieres in: Haus mit Grundstück eingezäunt
 nicht eingezäunt
 Wohnung
 Zwinger
 Anbindehaltung
 Sonstige Haltung (z. B. Weide, Stall, Gartengrundstück?)
.....

Weitere Tiere werden gehalten: nein ja, welche
.....
.....

E. Angaben zur Ausbildung des Hundes

Besuch einer Welpenschule/ Welpenspielgruppe ist erfolgt: ja nein

Ausbildung (z. B. Hundeschule) wurde nicht vorgenommen
 begonnen
 abgebrochen
 beendet

wenn ja, welche und durch wen?.....
.....

Benutzte Hilfsmittel bei der Ausbildung (z.B. Zughalsband):
.....
.....

Ausbildung gestaltet/e sich einfach normal schwierig

Ausbildung unter sachkundiger Anleitung (z. B. Hundesportverein) erfolgt:
 ja nein

Abgelegte Prüfungen: Team-Test Ausdauerprüfung
 Begleithundeprüfung
 Fährtenhundepfung 1 Fährtenhundepfung 2
 Schutz-/ Gebrauchshundeprüfung A 1 2 3
 Rettungshund-Tauglichkeitsprüfung
 Wachhundepfung
 Turnierhundesport Agility
 sonstige:
.....
.....

Hinweise für den Hundehalter zur Verhaltensprüfung

Das Antragsformular ist zusammen mit dem Erhebungsbogen ausgefüllt beim Bürgermeisteramt abzugeben. Erst dann wird der Prüfungstermin vereinbart.

Der Halter hat selbst den Hund zur Verhaltensprüfung vorzustellen; das bedeutet, der Hund muss von der Person geführt werden, die den Hund auch sonst betreut.

Die Person, die den Hund vorführt (Hundehalter) hat sich durch Personalausweis / Reisepass auszuweisen.

Bei nicht geschlechtsreifen Hunden ist das Prüfungsergebnis nur begrenzt aussagekräftig. Deshalb muss bei diesen Hunden die Prüfung im Alter von 15 - 18 Monaten wiederholt werden.

Der Hund muss unverwechselbar, dauerhaft und gut lesbar gekennzeichnet sein (zum Beispiel Tätowierung, Mikrochip/Transponder).

Der Abstammungsnachweis (falls vorhanden) ist zur Prüfung mitzubringen und vorzuweisen.

Der Hund ist an einem handelsüblichen Ketten-, Leder-, oder Kunststoffhalsband ohne Stacheln oder dergleichen vorzuführen, das nicht auf Endloszug gestellt ist und aus dem er sich nicht selbst befreien kann. Die Vorführung kann auch an einem Brustgeschirr erfolgen, aus dem sich der Hund nicht befreien kann (z. B. No-Exit®-Brustgeschirr). Die Leine hat stabil und höchstens zwei Meter lang zu sein.

Zur Prüfung ist ein für den Hund geeigneter Maulkorb mitzubringen.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund wird empfohlen.

Information zur Datenerhebung

1. Behörde und Verantwortliche_r nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für öffentliche Ordnung
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg i. Br.
vertreten durch den Oberbürgermeister Martin Horn
✉ afo@stadt.freiburg.de

2. Kontakt Behördliche_r Datenschutzbeauftragte_r

Stadt Freiburg im Breisgau
Behördliche Beauftragte für Datenschutz bei der Stadt Freiburg
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg i. Br.
✉ datenschutz@stadt.freiburg.de

3. Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

Ihre Daten werden zur Umsetzung der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde erhoben und verarbeitet.

4. Geplante Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort gespeichert. Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie die Haltung des Hundes aufgegeben haben, werden die Daten 10 Jahre darauf am Jahresende gelöscht. Sofern Sie uns nicht über das Ende Ihrer Hundehaltung informieren, werden die Daten in 30 Jahren am Jahresende gelöscht.

5. Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)

Die Daten werden an verschiedene interne Stellen (Veterinärabteilung) und externe Stellen (Polizeivollzugsdienst) weitergeleitet.

6. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Freiburg i. Br. Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Artikel 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Artikel 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Freiburg i. Br.: Landesbeauftragte_r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, ✉ poststelle@fdi.bwl.de

7. Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie diese nicht zur Verfügung, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.